

Gültig ab 1. Januar 2026

#### 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage [www.ew-segeberg-netz.de](http://www.ew-segeberg-netz.de). Mit der persönlichen Ansprache in der dritten Person („Sie“, „Ihr“, „Ihnen“ usw.) ist der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer gemeint. Der Netzbetreiber ews-Netz GmbH ist mit der 1. Person („wir“, „unser“ usw.) gemeint.

#### 2 Kosten des Netzanschlusses

- 2.1 Die Kosten für die Herstellung, Änderung oder Demontage des Netzanschlusses stellen wir Ihnen gemäß § 9 NAV und unserem Preisblatt in Rechnung. Das Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage [www.ew-segeberg-netz.de](http://www.ew-segeberg-netz.de).
- 2.2 Die Kostenpauschalen für die Herstellung des Netzanschlusses decken die zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzanschlusses zu realisierende Leistung ab. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Erhöhung der Leistung mit einhergehenden Arbeiten am Netzanschluss (insbesondere einer Änderung des Netzanschlusskabels) ergeben, sind die damit verbundenen Kosten von Ihnen zu tragen.
- 2.3 Liegt der Netzanschluss in einem Gebäude, ist der Anschlussnehmer für die Beschaffung, den Einbau und die Abdichtung einer normgerechten Gebäudeeinführung verantwortlich und trägt dafür die Kosten.

#### 3 Herstellung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei uns online anzumelden. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse). Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind wir berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.
- 3.2 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Dabei übernehmen Sie die Verantwortung und halten unsere technischen Vorgaben ein. Eigenleistungen berücksichtigen wir selbstverständlich in der Rechnung.

#### 4 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustromanschluss oder Anschluss für Schusteller) führen Sie Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. den von uns beauftragten Dritten.

Die zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

#### 5 Leistung und Baukostenzuschuss

- 5.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 5.3 Für einen Netzanschluss mit einer Leistung von über 30 kW zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt. Wir stellen Ihnen bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhungen und Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rechnung.
- 5.4 Wünschen Sie eine örtliche Veränderung eines Netzanschlusses über 30 kW, wird dafür ein neuer Baukostenzuschuss fällig. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.
- 5.5 Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

#### 6 Inbetriebsetzung

Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. unserem Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt.

## **7 Technische Regelungen für den Netzanschluss**

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss sicherung sind Sie verantwortlich.
- 7.2 Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

## **8 Zahlungsverzug**

Kosten aus Zahlungsverzug von Forderungen gemäß der NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind von Ihnen zu zahlen.

## **9 Datenverarbeitung**

- 9.1 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.
- 9.2 Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

## **10 Sonstiges**

- 10.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.  
Die Schlichtungsstelle Energie ist erreichbar im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

**oder unter der Adresse:**

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133 | 10117 Berlin  
T 0 30-2 75 72 40-0 | [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

- 10.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie auf unserer Homepage.

## **11 Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 1. Januar 2026